

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Reichenbacher Land"

Auf der Grundlage der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.06.2002 (SächsGVBl. S. 205), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 425) und durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 427) und dem Gesetz zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 18.04.2002 (SächsGVBl. S. 140) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ in ihrer Sitzung am 10.04.2003 im Wege der Änderung der bisherigen Satzung des Abwasserzweckverbandes (Verbandssatzung) folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband "Reichenbacher Land".
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in der Großen Kreisstadt Reichenbach/Vogtl.
- (3) Der Zweckverband gründet sich auf der Grundlage des SächsKomZG als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Reichenbach, die Stadt Mylau, die Stadt Netzschkau und die Gemeinde Limbach.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Hoheitsgebiet seiner Mitglieder.
- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Beitrittswille ist schriftlich zu erklären. Für später beitretende Mitglieder kann eine anteilige Ausgleichsumlage erhoben werden, welche sich auf den geldwerten Vorteil gegenüber früher beigetretenen Mitgliedern bezieht.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Die kommunale Aufgabe der Abwasserentsorgung geht von den Mitgliedern des Zweckverbandes auf den Zweckverband über. Der Zweckverband hat die Aufgabe der Planung, des Baus und des Betriebes der für eine schadlose Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen im Rahmen seines räumlichen Wirkungsbereiches.
- (2) Der Zweckverband hat innerhalb seines Wirkungsbereiches anstelle der Gemeinden, insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Fortleitung und Klärung der anfallenden Abwässer einschließlich der Beseitigung von anfallendem Schlamm aus Kleinkläranlagen und von Inhalten aus abflusslosen Gruben, in denen häusliche Abwässer und Fäkalien gesammelt werden.
 - b) die zur Finanzierung seiner Vorhaben erforderlichen Gebühren und Beiträge festzusetzen und beizutreiben und die dazu notwendigen Satzungen zu erlassen,
 - c) die zur Durchführung der Verbandsaufgaben zusätzlich erforderlichen Mittel in Form von Zuschüssen Dritter, Krediten und Umlagen zu beschaffen,
 - d) bei Planung anderer Träger im Rahmen seiner Verbandsaufgabe anstelle der Mitgliedsgemeinden als Träger öffentlicher Belange mitzuwirken.
- (3) Der Zweckverband ist innerhalb seines räumlichen Wirkungskreises anstelle der Gemeinden für die Einleiter abwasserabgabepflichtig, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleiter nach dem

Sächsischen Abwasserabgabengesetz). Der Zweckverband ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Abwälzung der Kleininleiterabgabe auf die Einleiter berechtigt.

- (4) Für die Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Zweckverband im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Dritter bedienen.
- (5) Der Zweckverband übernimmt von den Mitgliedsgemeinden nicht die Aufgabe der Straßenentwässerung. Werden Anlagen des Zweckverbandes für die Ableitung bzw. Behandlung von Straßenwasser mitbenutzt, so erhebt der Zweckverband dafür von den Mitgliedsgemeinden Straßenentwässerungskostenanteile für die Errichtung und den Betrieb der benutzten Anlagen gemäß den Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Sächsischen Kommunalabgabengesetz. Die Pflicht zur Entrichtung von Straßenentwässerungskostenanteilen besteht für Gemeinden auch nach Ausscheiden aus dem Zweckverband fort, sofern weiterhin Anlagen des Zweckverbandes zur Ableitung bzw. Behandlung von Straßenwasser benutzt werden.

§ 4

Mitwirkungspflicht der Verbandsmitglieder

- (1) Über alle Bauplanungen der Verbandsmitglieder, die mit der Verbandsaufgabe in Zusammenhang stehen, ist das Einvernehmen mit dem AZV herzustellen. Dies gilt insbesondere für Bebauungspläne.
- (2) Soweit der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte benötigt, führt er den Erwerb in eigenem Namen durch. Stehen Grundstücke im Eigentum eines Mitgliedes des Verbands so erfolgt die eigentumsrechtliche Sicherung von Abwasseranlagen in der Regel durch Eintragung einer Dienstbarkeit zugunsten des Zweckverbandes ins Grundbuch. Die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes der Mitgliedskommunen ist dem AZV gestattet. Gebühren für Sondernutzungen werden seitens der Mitglieder vom Zweckverband nicht erhoben.
- (3) Die Verbandsmitglieder leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeit jede erforderliche Unterstützung.

§ 5

Übergang von Befugnissen und Vermögen

Die gemeindlichen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus der kommunalen Aufgabe der schadlosen Abwasserbeseitigung und der Kleininleiterabgabe, insbesondere Planungs-, Beitrags-, Gebühren- und Satzungshoheit, gehen auf den Zweckverband über.

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes zusammen. Die Vertretung erfolgt nach Maßgabe des § 54 SächsGemO.
- (2) Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt neuer Verbandsräte aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Ort und die Beratungsgegenstände benennen und den Verbandsräten spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden und begründeten Fällen, kann die Ladungsfrist bis auf 48 Stunden abgekürzt werden.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem auf Antrag eines Verbandsrates oder der Rechts- oder Fachaufsicht einberufen werden. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert und das Zusammentreten der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichts- und Fachbehörden sowie die Geschäftsführung haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind entsprechend den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften öffentlich. Die SächsGemO ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

§ 10

Stimmverteilung

Die Stadt Reichenbach hat, bedingt durch § 52 Abs. 2 SächsKomZG einen auf 40 % gekappten Anteil, die Stadt Mylau hat einen 25 %igen, die Stadt Netzschkau hat einen 31 %igen und die Gemeinde Limbach hat einen 4 %igen Stimmanteil in der Verbandsversammlung. Die Stimmrechte werden von den Verbandsräten bzw. Bevollmächtigten wahrgenommen.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Drittel der Stimmanteile vertreten sind.
- (2) Wird trotz ordnungsgemäßer Ladung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist erneut einzuladen. Die wegen Beschlussunfähigkeit nicht entschiedenen Angelegenheiten kommen hierbei erneut auf die Tagesordnung und können ungeachtet der Beschlussfähigkeit nach Abs. 1 mit den erforderlichen Mehrheiten der anwesenden Stimmberechtigten entschieden werden. Auf diesen Sachverhalt ist jedoch ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen. Beschlussvorlagen können durch alle Verbandsräte eingebracht werden.
- (3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse einer Mehrheit von mehr als 60 % der Stimmen.
- (4) Gegen die Entscheidungen der Verbandsversammlung kann in sinngemäßer Anwendung der SächsGemO Widerspruch erhoben werden.
- (5) Beschlüsse sind generell in offener Abstimmung zu fassen. Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, sind jedoch auf Antrag eines Verbandsrates geheim durchzuführen.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung / Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Kreisjournal, dem Amtsblatt des Landkreises, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.
- (2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Geschäftszeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes niedergelegt werden. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (3) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Freie Presse", sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Verwaltung des Zweckverbandes fest, überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und entscheidet über alle Belange des Zweckverbandes, welche nicht kraft Gesetzes nach den Festlegungen der Verbandssatzung bzw. besonderer Beschlüsse anderweitig geregelt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - b) den Beitritt, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
 - d) die Auflösung des Zweckverbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
 - e) den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie sonstigen Verbandsvermögen, soweit dies nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen ist,
 - f) die Entlastung des Geschäftsführers.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über alle Angelegenheiten, die nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind oder werden.

§ 14

Rechtsstellung der Verbandsräte und des Vorsitzenden

- (1) Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende und die jeweiligen Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsversammlung kann den Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgeld der Verbandsräte bzw. des Vorsitzenden durch Erlass einer Satzung auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 Satz 3 SächsKomZG regeln.

§ 15

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit als Bürgermeister gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist innerhalb von drei Monaten neu zu wählen.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Er bereitet die Verbandsversammlungen vor.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach dem Kommunalrecht einem Bürgermeister zustünden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringlich unaufschiebbare Anordnungen, Entscheidungen und Geschäfte zu tätigen. Diese sind der Verbandsversammlung unverzüglich vorzulegen und zu begründen.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Vorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann rechtsgeschäftliche Vollmachten in sinngemäßer Anwendung des § 59 SächsGemO erteilen, soweit der Vollmachtsgegenstand seiner selbständigen Erledigung obliegt.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 17

Geschäftsführung

- (1) Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Solange kein Geschäftsführer bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Dieser kann sich hierzu mit Zustimmung der Verbandsversammlung Dritter bedienen.
- (3) Der Zweckverband beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter.

§ 18 Fach- und Rechtsaufsicht

- (1) Die Fach- und Rechtsaufsicht des Zweckverbandes regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Mitgliedern ist vor der Beschreitung des Rechtsweges zunächst der Verbandsvorsitzende und dann bei Bedarf die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Dies gilt nicht für die Vollstreckung von Forderungen des Zweckverbandes gegenüber seinen Mitgliedern.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt Abgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er kann hierfür die erforderlichen Satzungen erlassen. Soweit darüber hinaus ein zusätzlicher Finanzbedarf entsteht, können Umlagen nach Maßgabe des Abs. 2 von den Mitgliedern erhoben werden.
- (2) Soweit die Erhebung von Umlagen nach § 60 SächsKomZG erforderlich wird, werden diese auf der Grundlage des Einwohnerschlüssels gemäß den Vorschriften der SächsGemO von den Mitgliedern erhoben.
- (3) Für die Kassen- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresrechnung ist vor der Feststellung örtlich zu prüfen. Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reichenbach. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen.
- (3) Die dauernde Überwachung der Verbandskasse obliegt dem Verbandsvorsitzenden bzw. dem Prüfenden nach Abs. 2.

§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist auf Antrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres möglich, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Der Beschluss über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern ist mit einer Änderung der Verbandssatzung zu verbinden und bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, haftet es dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind nach Maßgabe seines Anteils (Verhältnis der Einwohnerzahlen) im Zeitpunkt des Ausscheidens.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt die auf seinem Gebiet befindlichen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht zum Sachzeitwert. Investitionszuschüsse sowie der Buchwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Anschlusskosten sind in Abzug zu bringen. Das ausscheidende Verbandsmitglied trägt außerdem die Kosten für den Kapitaldienst für die von ihm übernommenen Anlagen.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung an Verbandsvermögen besteht nicht. Werden Anlagen, insbesondere Verbindungssammler und die zentrale Kläranlage weiterhin gemeinsam genutzt, verbleiben diese Anlagen im Vermögen des AZV. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat ein Entgelt für die Benutzung dieser Anlagen zu entrichten, dessen Höhe durch Satzung festgelegt wird.

§ 22

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindesten drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen, oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.
- (3) Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Auflösung und den Übergang der Aufgaben öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören.
Die Aufteilung aller Forderungen, Verbindlichkeiten sowie das Verbandsvermögen erfolgt nach den Einwohnerschlüssel entsprechend § 19 Abs. 2 der Satzung.

§ 23

Rechtsnachfolge

Der durch die Satzung konstituierte Abwasserzweckverband „Reichenbacher Land“ (neu) tritt in alle Rechtsverhältnisse des Verbandes gleichen Namens (alt) ein, insbesondere in die begründeten Verträge und Rechtsbeziehungen, Verbindlichkeiten und Einzelgenehmigungen, einschließlich der bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse. Die durch die bisherigen Verbandsorgane erfolgten Beschlussfassungen werden dem Verband zugerechnet. Verwaltungsakte sind nicht allein deshalb rechtswidrig oder nichtig, weil sie durch den bisherigen Verband erlassen worden sind.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandsatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Netzschkau, den 10. April 2003

Kießling
Verbandsvorsitzender

Vorstehende Satzung wurde ordnungsgemäß im Sächsischen Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Juni 2003 veröffentlicht.